

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Uelzen (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 67, 68 a bis 71 b der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S 2258), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 07. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Markthoheit und Marktfreiheit

- 1) Der Grundsatz der Marktfreiheit räumt dem Marktverkehr eine gegenüber den sonstigen Formen der Gewerbeausübung (Stehendes Gewerbe, Reisegewerbe) privilegierte Stellung ein. Der Stadt Uelzen ist mit Verleihung der Stadtrechte im Jahre 1270 die Markthoheit verliehen worden.
- 2) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Wochenmarktf Flächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung erforderlich ist.
- 3) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Straßenverkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Rechtsstellung und Name des Marktes

Die Stadt Uelzen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt trägt den Namen „**VitalMarkt Uelzen**“.

§ 3

Markttage und Marktbereich

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Handelt es sich bei diesem Tag um einen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.

Während der Durchführung von Stadtfesten im Wochenmarktbereich entfällt der Wochenmarkt am Sonnabend ersatzlos. Bei Durchführung der Veranstaltungen am „Adventskalender“ des Alten Rathauses ist der Wochenmarkt angemessen zurückzubauen, damit dieses Angebot nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen ist der Weihnachtsmarkt mit gegenseitiger Rücksichtnahme aller Beteiligten mit moderaten Anpassungen in den Wochenmarkt zu integrieren.

Der räumliche Geltungsbereich des Wochenmarktes umfasst folgende Straßenbereiche:
Gudesstraße von der Einmündung Rademacherstraße bis zur Rathauskreuzung,
Lüneburger Straße von der Einmündung Doktorenstraße bis zur Rathauskreuzung,
Veerßer Straße von der Einmündung Turmstraße bis zur Rathauskreuzung.

Der dieser Satzung anliegend beigefügte Plan ist der räumliche Geltungsbereich zu entnehmen.

Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten und Marktgebiete ist der Wochenmarktverkehr unzulässig.

§ 4

Marktartikel

- 1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf nachfolgender, in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Darüber hinaus dürfen bis zu fünf Verkaufsstände zugelassen werden, die folgende Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung feilbieten können: Haushaltswaren incl. Reinigungs- und Putzmittel, Kleintextilien, Korbwaren, Kleingartenbedarf, Lederwaren. Wird die zulässige Anzahl dieser Verkaufsstände überschritten, soll den zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern eine Sondernutzung außerhalb des festgesetzten Wochenmarktgebietes (z.B. in der Fußgängerzone der Bahnhofstraße oder auf dem Herzogenplatz) ermöglicht werden.
- 3) Sonderveranstaltungen wie Marktjubiläen und andere Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades und Image des VitalMarktes können zugelassen werden. Dabei darf der Charakter des VitalMarktes nicht unangemessen eingeschränkt werden.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt

- 1) Zum Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt bedürfen die Markthändler/innen einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Uelzen. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann sowohl für einen unbefristeten Zeitraum (Dauererlaubnis) als auch für einen befristeten Zeitraum (Saison- oder Tageserlaubnis) erteilt werden. Der Dauererlaubnis kann im Hinblick auf das Warenangebot und die Standgestaltung bei erstmaliger Teilnahme (Neubewerberinnen und Neubewerber) eine gebührenfreie Probephase von bis zu drei Monaten vorgeschaltet werden.
- 2) Ziele des Zulassungsverfahrens sind insbesondere die Erhöhung der Attraktivität des Wochenmarktes, die Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus und die Sicherstellung

eines einschlägigen (§ 4 Abs. 1), ausgewogenen Angebotes. Verkaufsstände müssen nach allen Seiten geöffnet und durchschaubar sein. Ausnahmen könnten durch die Witterungsverhältnisse begründet sein (Hitze, Kälte). Hierbei ist höherrangiges Recht, insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu beachten. Auch bei Anwendung von Ausnahmen sollen die Stände durchschaubar sein.

- 3) Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.
- 4) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sollen schriftlich erfolgen und Angaben über Betreiber, Warenangebot, Art, Größe und Gestaltung des Standes sowie Wasser- und Strombedarf und einen Nachweis der Haftpflicht-Versicherung gem. § 13 Abs. 3 beinhalten.
- 5) Hat die Stadt Uelzen über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs.1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- 6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/ der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
- 7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Markthändlerin/des Markthändlers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - c) die Markthändlerin/der Markthändler Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz z. B. für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - f) die Markthändlerin/der Markthändler oder deren Bedienstete trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - g) die nach der Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Uelzen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,

- h) die Markthändlerin/der Markthändler gemäß § 70 a Gewerbeordnung wegen fehlender persönlicher Zuverlässigkeit zurückzuweisen ist,
 - i) der Standplatz wiederholt (z.B. 3 x hintereinander) ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird. Wichtige Gründe sind beispielsweise Krankheit oder Urlaub. Entsprechende Abwesenheitszeiten sind, soweit möglich, jeweils rechtzeitig vorher mit voraussichtlicher Dauer formlos mitzuteilen.
- 8) Nach Widerruf der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Falls erforderlich kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

- 1) Die Stadt weist die Standplätze auf dem Wochenmarkt zu. Hierbei wird die Bildung eines Kernmarktes, ausgehend vom Treffpunkt der in § 3 genannten Straßen am Alten Rathaus, angestrebt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen oder die Lagerung fremder Ware sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Uelzen zulässig.

§ 7

Aufbau und Räumung des Marktes

- 1) Auf dem Wochenmarkt sind die Stände frühestens eine Stunde vor Marktbeginn aufzubauen. Der Abbau und das Entfernen der Stände muss spätestens eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein. Für die Zeit der Nutzung eines Standplatzes einschl. der Auf- und Abbauzeiten sind die Markthändler/innen für ihren Standplatz und Stand verkehrssicherungspflichtig. Die Markthändler/innen haben festgestellte Mängel am Zustand der ihnen zugewiesenen Standfläche unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- 3) Nach dem Auf- und Abbau ist der Markt unverzüglich von Fahrzeugen zu räumen. Zugmaschinen und Lieferfahrzeuge sind während der Marktzeiten an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- 4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- 5) Die Marktstände und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarktbereich befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 4 m Breite freizuhalten.
- 6) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern (z.B. durch Abdecken von Deichseln). Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.

- 7) Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 – 6 sind rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen und möglichst einvernehmlich zu regeln.

§ 8

Verkauf

- 1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- 2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen, Durchfahrten und auf den Gehwegen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- 3) Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Eiern, Wild im Fell und ungerupftem Geflügel dürfen nur aus Verkaufswagen, Verkaufsanhängern oder hygienisch gleichwertigen Verkaufseinrichtungen abgegeben werden, die über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügen. Der Innenraum muss mit einer Waschgelegenheit mit fließendem warmen und kalten Wasser mit Trinkwasserqualität versehen sein. Die geltenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften, insbesondere der Erlass des Nds. Ministeriums über Hygiene auf Wochenmärkten vom 27.08.2003, sowie die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
- 4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück oder Bundzahl angeboten werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Waagen und Maße benutzt werden. Des Weiteren müssen die angebotenen Waren nach den Bestimmungen über die Preisangabenverordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- 5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.
- 6) Die Stadt Uelzen (Marktaufsicht) kann zur Ordnung des Marktgeschehens, insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, den Austausch von Standplätzen oder den Umbau von Marktständen anordnen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 9

Sauberkeit

- 1) Alle Personen haben sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass jede Verunreinigung unterbleibt.
- 2) Die Standplätze sind nach Ende der Marktveranstaltung in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.
- 3) Auch während der Marktveranstaltung sind alle Markthändler/innen für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.
- 4) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 5) Die Wochenmarkthändler/innen haben die Abfälle selbst zu entsorgen.

- 6) Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden. Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- 1) Die Benutzer/innen des Wochenmarktes haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.
- 2) Anweisungen von Ordnungsbehörden sowie insbesondere der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- 3) Den zuständigen Behörden ist nach Ausweisung jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Markthändler/innen sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Bescheinigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- 4) Hunde sind während der Marktzeiten auf dem Marktgelände an der Leine zu führen und von den Verkaufsständen fernzuhalten.
- 5) Das Ausrufen von Waren ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadt Uelzen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung grundsätzlich schriftlich zulassen.

§ 12

Ausschluss von Marktbesuchern

- 1) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Ordnungsbehörden (Verwaltung und/oder Polizei) vom Markt verwiesen werden. Eine vorherige Androhung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit u.U. geboten.
- 2) Wer erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt, kann durch die Stadt Uelzen (Marktaufischt) befristet oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

§ 13

Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- 2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändler/innen oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb und außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- 3) Die Markthändler/innen haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal, soweit dieses im Verantwortungsbereich der Standbetreiberin/des Standbetreibers handelt, verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, wenn diese nicht die Ursachen gesetzt hat. Vor Zulassung/Zuweisung eines Standplatzes haben die Markthändler/innen das Bestehen einer insoweit ausreichenden Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 14

Gebührenpflicht

- 1) Von den auf dem Wochenmarkt zugelassenen Händler/innen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Uelzen zu entrichten.
- 2) Kurzfristig zugelassene Markthändler/innen haben die Marktgebühren an den Markttagen an die mit der Erhebung beauftragten Marktaufsicht der Stadt zu entrichten.
- 3) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Marktgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 – 3 nicht die Auf- und Abbauzeiten und –bedingungen einhält,
2. entgegen § 8 Abs. 1 einen Verkauf außerhalb des Standplatzes oder störend durchführt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Lebensmittel nicht mind. 0,50 m über dem Erdboden lagert oder Leergut über 1,40 m stapelt oder in Gängen, Durchfahrten oder auf Gehwegen Waren, Leergut oder Gerätschaften abstellt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 unverpackte Lebensmittel nicht unter den dort genannten Bedingungen abgibt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 nicht das Geschäft während der Marktzeit öffnet oder beleuchtet,

6. entgegen § 9 Abs. 1 den Markt verunreinigt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 Abfälle auf den Markt einbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 5 die Abfälle des Marktes nicht selbst entsorgt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Abwässer oder Abfallstoffe bestimmungswidrig entsorgt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Anweisungen nicht befolgt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder nicht von den Verkaufsständen fernhält..

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Strafbestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Märkte in der Stadt Uelzen (Marktordnung) vom 08.10.1974 (Amtsblatt der Regierung Nr. 27 vom 16.12.1974, S. 551 bis 554) außer Kraft.

Uelzen, den 18. Mai 2012

Stadt Uelzen

(Otto Lukat)
Bürgermeister